



Schweizerische Freie Keglervereinigung

Zentralvorstand

Zentralsportleiter Jaime Iglesias, Geissmattstrasse 46, 6004 Luzern

Tel: 079 384 84 84 / E-Mail: j.iglesias@tic.ch

3-G Geimpft / Genesen / Getestet

Ab nächstem Montag den 13.9.2021 ist es soweit – die Zertifikatspflicht ist eingeführt.

Geschätzte Keglerinnen und Kegler
Geschätzte Unterverbandspräsidentinnen und Präsidenten

Unmissverständlich hat der Bundesrat in einer klaren Kommunikation die Zertifikatspflicht eingeführt. Eine Zertifikatspflicht die keinen Spielraum lässt, auch für die Keglerfamilie nicht.

Zertifikatspflicht in Innenräumen

Im Inneren von Restaurants gilt ab Montag 13. September die Zertifikatspflicht. Das bedeutet für Kegelbahnanlagen die mit dem Restaurant verbunden sind (z.B. Kegelsporthalle Allmend oder Rössli Heimberg) dass auch für den Kegelbereich diese Pflicht gilt.

Zertifikatspflicht für Veranstaltungen im Innern

An Veranstaltungen im Innern gilt ebenfalls die Zertifikatspflicht. Das bedeutet dass auch Kegelbahnen die als Aussenanlagen getrennt vom Restaurant stehen (z.B. Sternen Ballwil) unter diese Kategorie fallen.

Zertifikatspflicht für sportliche und kulturelle Aktivitäten

Auch hier kommen wir beim Kegeln nicht um die Zertifikatspflicht herum. Die einzige Ausnahme würden ja «beständige Gruppen die in abgetrennten Räumlichkeiten regelmässig zusammen trainieren oder proben» bilden. Diese Ausnahme wäre schon sehr weit hergeholt und lässt keine Interpretationsspielraum für den Kegelsport.

Sanktionen für Nichtbeachten der Zertifikatspflicht

Gäste ohne Zertifikat in Einrichtungen oder an Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht können mit Fr. 100.— gebüsst werden. Einrichtungen und Veranstaltungen welche die Zertifikatspflicht missachten droht eine Busse bis zu 10'000 Franken oder die Schliessung der Betriebe bzw. den Abbruch der Veranstaltung.

FUER DEN KEGELSPORT UNTER DEM PATRONAT DER SFKV GILT AB 13.9.2021

1. Generelle Zertifikatspflicht für
 - o SFKV Meisterschaften und externe Meisterschaften
 - o SFKV Anlässe wie Absenden, schweizerische Anlässe etc.
 - o SFKV-Unterverbands Anlässe (Versammlungen, Absenden etc.)
 - o Klubtrainigs
2. Die Handhabung der Regelung für das Tragen von Masken ist nicht aufgehoben und somit gilt hier noch die Anweisung vom 26.6.2021
3. Kantonale Vorgaben die strikter sind als die Vorgaben des Bundes, sind weiterhin gültig.

Für Rückfragen zur Umsetzung stehen euch die Mitglieder des ZV, im speziellen die Sportkommission zur Verfügung.

Luzern, 11.9.2021

ZV / Sportkommission

Jaime Iglesias, Zentralsportleiter



FAQ – Ausweitung Zertifikatspflicht

Datum:

8. September 2021

Das Zertifikat dokumentiert eine Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testergebnis. Der Einsatz des Zertifikats reduziert das Übertragungsrisiko, weil nur noch Personen zusammentreffen, die nicht ansteckend sind oder ein geringes Risiko aufweisen, ansteckend zu sein. Es ermöglicht, Massnahmen gegen die Ausbreitung des Virus zu ergreifen, ohne Einrichtungen zu schliessen oder bestimmte Aktivitäten zu verbieten.

Seit dem 1. Juli 2021 ist das Covid-Zertifikat für Grossveranstaltungen ab 1000 Personen und in Clubs, Diskotheken und Tanzveranstaltungen obligatorisch (sogenannte **rote** Bereiche). Aufgrund der aktuellen epidemiologischen Lage und der Bettenbelegung in den Spitälern wird **ab 13. September 2021** die Zertifikatspflicht auf weitere Bereiche ausgeweitet:

- Innenbereiche von (Hotel-)Bars und Restaurants
- Freizeit-, Sport und Unterhaltungsbetriebe, wie Theater, Kinos, Casinos, Schwimmbäder, Museen, Zoos etc.
- Veranstaltungen im Innenbereich (Konzerte, Sportveranstaltungen, Vereinsanlässe, Privatanlässe wie Hochzeiten ausserhalb von Privaträumen). Ausgenommen sind Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Sporttrainings oder Musikproben).
- Ausgenommen sind zudem religiöse Veranstaltungen, Bestattungsfeiern, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden, Treffen etablierter Selbsthilfegruppen und Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung mit unter 50 Personen; für diese Anlässe gilt u.a. Maskenpflicht im Innern mit Kontaktdatenerhebung.
- Ganz ausgenommen bleiben Treffen von Parlamenten und Gemeindeversammlungen.

1. Ab welchem Alter muss ein Zertifikat vorgezeigt werden?

Die Zertifikatspflicht gilt für Personen ab 16 Jahren.

2. Wo und wie erhalten Geimpfte, Genesene und Getestete ein Zertifikat, und wie lange ist dieses jeweils gültig?

Alle Informationen unter [Covid-Zertifikat \(admin.ch\)](https://www.bag.admin.ch)

3. Wie erhalten Personen, die im Ausland mit einem in der Schweiz nicht zugelassenen Impfstoff geimpft wurden und über kein «EU Digital COVID Certificate» verfügen, Zugang zu Bereichen mit Zertifikatspflicht?

Für diese Personen ist aktuell vorgesehen, dass sie sich für den Zugang testen lassen und so ein Zertifikat erhalten. Der Bundesrat hat den Kantonen einen Vorschlag zur Konsultation geschickt, um die Liste der für ein Schweizer Zertifikat zugelassenen Impfstoffe auf die Liste der europäischen Arzneimittelagentur EMA auszuweiten. Der Bundesrat wird nach der Konsultation über die Ausweitung entscheiden.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.

4. Wer übernimmt die Kosten der Tests, um ein Zertifikat zu erhalten?

Ab 1. Oktober 2021 müssen Personen, die sich testen lassen, um ein Zertifikat zu erhalten, den Test selber bezahlen. Die Möglichkeit zur kostenlosen Impfung besteht weiterhin.

5. Welche Bereiche sind weiterhin von der Zertifikatspflicht ausgenommen (grüner Bereich)?

Keine Zertifikatspflicht wird eingeführt für

- öffentlichen Verkehr, Detailhandel sowie im Transitbereich von Flughäfen
- private Veranstaltungen in privaten Räumlichkeiten bis 30 Personen
- religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung bis max. 50 Personen,
- Treffen von Parlamenten und Gemeindeversammlungen
- Dienstleistungen von Behörden sowie personenbezogene Dienstleistungen, wie etwa Coiffeursalons, therapeutische und Beratungsangebote, Gastronomieangebote in sozialen Anlaufstellen (z.B. Gassenküche im Innenbereich)

An Arbeits- und Ausbildungsstätten (inkl. Kantinen) sieht der Bund ebenfalls keine Zertifikatspflicht vor. Keine Zertifikatspflicht gilt zudem für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher von Freizeit-, Sport und Unterhaltungsbetrieben wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her).

6. Müssen die Mitarbeitenden in einem Betrieb mit Zertifikatspflicht ebenfalls ein Zertifikat haben, etwa Servicepersonal in Restaurants, Fitnessinstructorinnen, Museumsaufseher oder Helfer bei Sportveranstaltungen?

Nein. Ein Arbeitgeber kann aber für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen seiner Fürsorgepflicht das Vorliegen eines Zertifikats verlangen (zum Beispiel in Spitälern). Sie dürfen das Vorliegen eines Zertifikats bei ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern überprüfen, wenn dies der Festlegung angemessener Schutzmassnahmen oder der Umsetzung des Testkonzepts dient. Dies kann der Fall sein, wenn sich Arbeitnehmende in engen Verhältnissen in Innenräumen (z.B. Grossmetzgerei) aufhalten, nicht aber im Freien (z.B. Gärtnerarbeiten). Der Arbeitgeber muss schriftlich festhalten, wenn er anhand des Covid-Zertifikats Schutzmassnahmen oder Massnahmen zur Umsetzung eines Testkonzepts treffen möchte. Die Arbeitnehmenden sind dazu anzuhören. Das Ergebnis der Überprüfung des Zertifikats darf vom Arbeitgeber nicht für andere Zwecke verwendet werden. Zudem darf es zu keiner Diskriminierung zwischen geimpften und genesenen sowie ungeimpften Arbeitnehmenden kommen.

Gilt eine Zertifikatspflicht für Angestellte, muss das Unternehmen regelmässig (z.B. wöchentliche) Tests anbieten oder die Testkosten übernehmen, wenn er keine repetitiven Tests anbietet. Falls der Arbeitgeber differenzierte Massnahmen vorsieht (z.B. Maskentragen oder Home-Office für Personen ohne Zertifikat), muss der Arbeitgeber die Testkosten nicht übernehmen.

Bei einer öffentlich-rechtlichen Institution muss eine gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Gesundheitsdaten vorliegen, um eine Zertifikatspflicht einzuführen.

7. Ist das Zertifikat obligatorisch für Besucherinnen und Besuchern in Spitälern und in Heimen, und hat der Besuch von Angehörigen jedes Mal hohe Testkosten zur Folge?

Das Zertifikat ist in diesen Bereichen nicht obligatorisch. Schon heute haben jedoch verschiedene Spitäler und Heime von sich aus eine Testpflicht eingeführt. Wer eine Gesundheitseinrichtung, etwa ein Alters- oder Pflegeheim oder ein Spital, besucht, kann sich auch weiterhin gratis testen lassen.

Bei einem negativen Testresultat wird anstelle eines Zertifikats eine Bescheinigung ausgestellt.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

8. Wie wird am Testort sichergestellt, dass die Person sich nicht für einen anderen Zweck als den Heimbisuch testen lassen will?

Das Heim muss nachfragen, welche Person besucht wird. Bei Missbrauch soll die Durchführung des Tests verweigert werden.

9. Können Universitäten, Hochschulen und Berufsschulen selbständig eine Zertifikatspflicht einführen?

Ja. Der zuständige Kanton oder eine Hochschule kann den Zugang zu Unterrichtsaktivitäten der ersten, zweiten und dritten Studienstufe (Bachelor, Master, Doktorat) auf Personen mit einem Zertifikat beschränken. Wird die Zertifikatspflicht eingeführt, wird empfohlen, den Unterricht auf zwei Kanälen (Präsenz / digital) sicherzustellen.

Wird der Zugang zum Präsenzunterricht auf diese Weise geregelt, muss der Kanton/die Institution sicherstellen, dass die Regelung praktikabel ist, dass also der öffentliche Lehrauftrag erfüllt werden kann, und dass die rechtlichen Grundlagen zur Datenbearbeitung vorliegen (Zertifikatskontrolle). In diesem Fall kann die Maskentragpflicht aufgehoben werden und es gilt lediglich die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts. Besteht keine Zertifikatspflicht, gilt weiterhin eine Maskentragpflicht und eine Kapazitätsbeschränkung.

Für alle Aktivitäten, die über die Lehraktivitäten in Bachelor- und Masterstudiengänge hinaus angeboten werden, z.B. Weiterbildungsveranstaltungen der Institutionen im Hochschulbereich oder anderer Bildungseinrichtungen, gelten die Veranstaltungsregeln, das heisst: Veranstaltungen im Innenbereich können nur noch mit Zertifikat besucht werden. Ausnahmen sind möglich bei beständigen Klassen mit bis zu 30 Personen, die dem Organisator bekannt sind (dann gilt Zweidrittel-Kapazitätsbeschränkung und Maskenpflicht).

Für Veranstaltungen draussen bleibt die Zertifikatsvorgabe weiterhin freiwillig, solange es sich nicht um Grossveranstaltungen handelt.

10. In einigen europäischen Ländern gilt die Zertifikatspflicht auch im öffentlichen Verkehr oder für Langstrecken-Zugfahrten. Wäre eine solche in der Schweiz auch möglich?

Im Öffentlichen Verkehr oder Detailhandel ist das Covid-Zertifikat nicht vorgesehen.

11. Wie lange werden diese Zertifikate eingesetzt werden?

Solange es die epidemiologische Lage erfordert. Aktuell ist eine Befristung bis 24. Januar 2022 vorgesehen.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.



FAQ – Prüfung der Covid-Zertifikate

Datum:

8. September 2021

Ab 13. September gilt die Zertifikatspflicht neu auch in Innenbereichen von (Hotel-)Bars und Restaurants, in Freizeit-, Sport und Unterhaltungsbetrieben wie Theater, Kinos, Casinos, Schwimmbäder, Museen, Zoos, Veranstaltungen im Innenbereich sowie für Aktivitäten von Sport- und Kulturvereinen, ausser diese finden in beständigen Gruppen von bis zu 30 Personen statt.

Die betroffenen Betriebe bzw. die Organisatorinnen und Organisatoren haben die Aufgabe, die Covid-Zertifikate von Teilnehmenden, Gästen zu überprüfen.

1. Wie werden die Covid-Zertifikate überprüft?

Damit die Echtheit und Gültigkeit des Covid-Zertifikats überprüft werden kann, steht die «COVID Certificate Check»-App kostenlos zur Verfügung.

Dazu wird der QR-Code auf dem Papierzertifikat oder in der «COVID Certificate»-App gescannt und die darin enthaltene elektronische Signatur überprüft. Die prüfende Person sieht bei diesem Vorgang auf der «COVID Certificate Check»-App den Namen und das Geburtsdatum der Zertifikats-Inhaberin / des Zertifikats-Inhabers und, ob das Covid-Zertifikat gültig ist. Mit dem Zertifikat-light, kann nicht geschlossen werden, ob eine Person geimpft, genesen oder getestet wurde.

Die prüfende Person muss dann den Namen und das Geburtsdatum mit einem Ausweisdokument mit Foto (beispielsweise Pass, Identitätskarte, Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung, Studentenausweis oder SwissPass) abgleichen und so sicherstellen, dass das Zertifikat auf diese Person ausgestellt wurde.

2. Wo muss ich mich melden, damit ich «COVID Certificate Check»-App erhalte?

Es ist keinerlei Anmeldung notwendig. Die «COVID Certificate Check»-App kann analog der «COVID Certificate»-App von allen im [Apple App Store](#), im [Google Play Store](#) sowie in der [Huawei AppGallery](#) kostenlos heruntergeladen werden.

3. Welche weiteren Daten der Zertifikatsinhaberin, des Zertifikatsinhabers sehen die Prüfenden? Werden die Daten gespeichert?

Beim Prüfungsvorgang speichert die App keine Daten auf zentralen Systemen oder in der «COVID Certificate Check»-App. Es sind ausschliesslich die unter Punkt 1 genannten Daten ersichtlich.

Für die Anwendung im Inland steht zudem das Zertifikat Light zur Verfügung. Dies ist eine Funktion in der «COVID Certificate»-App. Wenn diese Funktion von der Zertifikatsinhaberin, vom Zertifikatsinhaber aktiviert ist, wird aus den Daten des «normalen» Covid-Zertifikats ein neuer QR-Code erstellt, der keine Gesundheitsinformationen mehr enthält.

Das Zertifikat-light enthält nur Name, Vorname, Geburtsdatum sowie ein Ablaufdatum.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.

4. Können Prüfende Stammgäste nach einer erstmaligen Prüfung später ohne Prüfung einlassen?

Dies ist derzeit nicht vorgesehen. Die Prüfung soll bei jedem Zugang erfolgen. So ist sichergestellt, dass das Zertifikat immer gültig ist. Die Prüfenden sehen auf der «COVID Certificate Check»-App jeweils kein Gültigkeitsdatum, sondern nur, ob das Zertifikat zum Zeitpunkt des Zugangs gültig ist (s.a. Pkt 1).

5. Was sollen Prüfende tun, wenn ein Gast schon am Tisch sitzt und kein Covid-Zertifikat vorweisen kann?

Diese sind aufzufordern, das Lokal zu verlassen, und, analog zur Alkoholabgabe an Minderjährige, nicht zu bedienen.

6. Müssen Hoteliere auch die Zertifikate der Gäste prüfen?

Für Hotelübernachtungen gilt keine Zertifikatspflicht. Nur für den Zugang zum Hotelrestaurant muss das Zertifikat geprüft werden.

7. Ist es nicht Aufgabe der Polizeibehörde oder von autorisiertem Sicherheitspersonal, Ausweisdokumente zu kontrollieren? Dürfen Betriebe das überhaupt selbst tun?

Analog der Alkoholabgabe an Minderjährige darf ein Ausweis kontrolliert werden, um die Einhaltung der geltenden Vorschriften sicherzustellen.

8. Müssen die zertifikatspflichtigen Betriebe auch Tests vor Ort anbieten?

Nein, sie müssen die Covid-Zertifikate nur überprüfen. Bieten sie Tests vor Ort an, müssen sie auch die entsprechenden Zertifikate ausstellen, da sie dieselben am Eingang prüfen.

9. Wie sollen Selbstbedienungsrestaurants die Zertifikatsprüfung organisieren?

Bei Selbstbedienungsrestaurants kann die Zertifikatskontrolle beispielsweise an der Kasse durchgeführt werden.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.